

Müllabfuhrordnung

der

Gemeinde Gnadenwald

GR-Beschluss vom: 15.09.2005

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Gnadenwald gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
3. Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gnadenwald. Die Sammelstelle für Hinterhornalm, Walderalm, Haus Oszlar Gertrude befindet sich beim Parkplatz Mauthaus-Hinterhornstraße.
Die Sammelstelle für Pulverer befindet sich bei der Martinsstuben.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
 - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;

- c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelinseln/Lagerplatz zu bringen sind.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung des Hausmülls erfolgt durch Müllbehälter.

Festlegung in der Verordnung nach folgenden Möglichkeiten:

- a) Restmüllsäcke – 60 Liter
 - b) Bioabfallsäcke – 10 Liter
 - c) Bioabfallsäcke – 15 Liter
2. Festlegung der Mindestbehältervolumen:
 - a) Pro Person 2 Stk. Restmüllsäcke/Jahr
 - b) Höchstens jedoch pro Haushalt 10 Stk. Restmüllsäcke/Jahr
 - c) Bei Bioabfall, sofern keine Eigenkompostierung betrieben wird:
10 Säcke zu je 10lt pro Person oder
7 Säcke zu je 15lt pro Person
 3. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenermittlung des Abs. 2 zu erwerben.
 4. Holsystem für Restmüll und Bringsystem für Bioabfälle:

Die Behälter für Restmüll werden monatlich (jeden 1. Freitag) von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Bioabfallbehälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) an die Sammelstelle zu bringen.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

§ 5 Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

1. Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich einmal. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
2. Die nicht unter die Abholpflicht fallenden Abfälle, Sperrmüll sind zum angegebenen Zeitpunkt bei der Sammelstelle abzulagern.
3. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

1. Die Wertstoffe und Verpackung – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Kunst- und Verbundstoffe sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen und Leuchtstoffröhren.

3. **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

4. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen,

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöldosen, ...

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (z.B. Waschmaschinen, Töpfe,...), Fahrräder,...

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Haushaltsgeräte mit Kunststoffgehäuse, Kühlgeräte, Ölradiatoren,...

5. Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung monatlich, zeitgleich mit der Restmüllsammlung ab Haus im Gelben Sack abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, ...

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug, Haushaltsgeräte aus Kunststoff, ...

6. **Alttextilien** sind in den entsprechenden Container einzubringen.
7. **Speisefette** sind im Austauschverfahren in den Behälter beim Gemeindeamt einzubringen.
8. Die Entleerung der Sammelstellen für Wertstoffe erfolgt jede 2. Woche oder je nach Bedarf.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen

1. Kompostierfähige Abfälle/Bioabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.;
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speis Zubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren;
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.

2. Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

3. Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4. Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren. (=Meldepflicht).
5. Strauch- und Baumschnitt ist am Sammelplatz der Gemeinde abzulagern. Der dafür vorgesehene Platz wird von der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 8

Verwendung der Behälter

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hinten gehalten wird.
 - a) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 50/1990 i.d.g.F. bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

1. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Gnadenwald tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung (03.10.2005) in Kraft.

